

Mag. Heinrich Treer  
Sektionschef i. R.  
Edelmühlgasse 14  
2451 Au

Au, 28.9.2015

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4)  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

**Betrifft: Stellungnahme zur Errichtung von 5 Windrädern (Windkraftanlage) in  
Au am Leithaberge im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung –  
Ergänzung im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 29.9.2015 in Au am  
Leithaberge**

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 2.7.2015 bringe ich im Rahmen der mündlichen Verhandlung folgende Einwendungen gegen die Genehmigung einer Errichtung einer Windkraftanlage (5 Windräder) in Au am Leithaberge vor.

1. Nach burgenländischen Raumordnungskonzepten ist entlang der Leitha ein breiter Korridor als Vogelschutzzone vorgesehen und eingetragen. Dieser Korridor endet an der burgenländisch-niederösterreichischen Grenze entlang des Edelbaches. Verlängert man diesen Korridor, dann liegen geplante Windräder in diesem Korridor, was eine massive Beeinträchtigung der Vogelwelt bedeuten würde. Warum dies aus anderen Unterlagen eindeutig hervorgeht, im gegenständlichen Verfahren aber nicht einmal erwähnt wird, stellt einen schwerwiegenden Mangel dar.

2. Ergänzend zu Punkt 1 wird angeführt, dass BirdLife im Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung – Datenblätter die gegenständliche Zone als BirdLife-Vorbehaltszone, Ausschlusszone qualifiziert, was nach den Ausführungen unter Punkt 1 nur konsequent ist.
3. Zwei der Windräder stehen im Hochwasserabflussgebiet. Dies ist nicht nur generell, sondern auch im Hinblick auf die seit Jahren hohen Aufwendungen für den Hochwasserschutz weder zulässig noch verantwortbar.
4. Nicht nur in Loretto, sondern auch in Au wurde anlässlich der Renovierung der Pfarrkirche in den Jahren 1991/1992 eine seltene Fledermausart festgestellt, auf die im Rahmen der Kirchenrenovierung besondere Rücksicht genommen wurde. Gerade das Vorkommen seltener Tierarten ist in besonderer Weise schützenswert, wobei eine Entfernung von 2 Kilometern zu Windkraftanlagen nicht dem internationalen Standard entspricht, sondern wesentlich größer sein müsste.
5. Im Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung – Datenblätter wird der Bereich zwischen der Leitha und den Ortskernen von Au und Hof am Leithaberge als erhaltenswerter Landschaftsteil gemäß RegRIOP ausgewiesen. Darauf wurde nicht Rücksicht genommen. Jedenfalls dient die Gegend bereits jetzt als überregionaler Erholungsraum, was in Zukunft erheblich eingeschränkt würde.
6. Die in Rede stehenden Anlagen stehen teilweise, gänzlich oder ganz am Rand von Natura 2000 Gebieten. Nach den Richtlinien zu Natura 2000 muss es sich um zusammenhängende Landstriche handeln, die auf besondere Art geschützt werden. 200 m hohe Windräder in oder am Rande solcher Gebiete sind zweifelsohne unzulässig. Angemerkt wird nochmals die besondere Lage der Gemeinde Au. Das Leithagebirge bildet

sozusagen ein Hufeisen um Au, das am westlichen Rand durch die Leitha-Auen eingegrenzt wird. Der natürliche ganz einzigartige Zusammenhang von Leithagebirge und Leitha-Auen wird durch die geplanten Windräder massiv geschädigt und verletzt das Konzept von Natura 2000. Angemerkt wird, dass die Leitha-Auen in Natura 2000 als Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind, was in Bezug auf Windräder eine besondere Verletzung darstellt.

7. Zusammenfassend wird auf Folgendes hingewiesen. Selbst wenn man zum Schluss kommt (oder eine derartige Auslegung versucht), dass jeder einzelne der unter den Punkten 1 bis 6 angeführten Sachverhalte als gerade noch zulässig beurteilt werden kann, so ist es die Summe der Beeinträchtigungen der Natur oder des Naturschutzes, weshalb eine Errichtung von Windrädern in Au am Leithaberge nicht zu genehmigen ist. Der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtshof weisen in ihrer ständigen Rechtsprechung immer wieder auf das Gesamtbild der Auswirkungen hin. Daher ist auch in diesem Falle der Summe der einzelnen nachteiligen Umstände Rechnung zu tragen. Weiters wird auf die ständige Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeit hingewiesen. Der Summe der für die Natur und den Naturschutz nachteiligen Auswirkungen steht ein wirtschaftlich marginaler Gewinn entgegen sowie eine volkswirtschaftlich absolut nicht notwendige Energieversorgungsmaßnahme. Nachdem Niederösterreich bereits eine 100%ige Stromversorgung aus erneuerbarer Energie praktisch erreicht hat, kommt es durch die geplanten 5 Windräder zu massiven Eingriffen in die Natur (wovon die gesamte Gesellschaft betroffen ist), es entsteht aber nur ein marginaler Nutzen für einige wirtschaftlich Betroffene. Dies entspricht keinesfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Im gegenständlichen Fall soll ein nicht mehr

gutzumachender massiver Eingriff in die Natur einem geringen wirtschaftlichen Vorteil geopfert werden.

Aus den angeführten Gründen kann/sollte eine Genehmigung der geplanten Windkraftanlagen seitens der zuständigen Behörde nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Heinrich Treer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Treer', is positioned below the typed name. The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'T'.